



pixelquelle

Wann bringt der Verbau ein Honorar?

Entwurf und Berechnung befördern ihn zum eigenständigen (Honorar-)Objekt

Einfache Verbaumaßnahmen für Bauwerke werden in der Praxis selten geplant. Ist der Verbau allerdings etwas schwieriger, ist es häufig erforderlich, diesen zu entwerfen und statisch zu berechnen. Der Entwurf des Verbaus ist eine Leistung der Objektplanung, die Berechnung eine Leistung der Tragwerksplanung. Für den Objektplaner entsteht, unabhängig vom Bauwerk, ein Honoraranspruch für den Verbau nach Teil VII HOAI. Als Tragwerksplaner entsteht ein Honoraranspruch nach Teil VIII HOAI für den Verbau und das Bauwerk jeweils getrennt. Dabei gehört der Verbau zu den anrechenbaren Kosten für beide Objekte. Es liegt also, wie der folgende Fall aus der Praxis der GHV zeigt, keine „Doppelhonorierung“ vor!

Von Peter Kalte und
Michael Wiesner

Ein Tragwerksplaner, der mit der Tragwerksplanung für ein größeres Schachtbauwerk (Ingenieurbauwerk) beauftragt worden ist, hat die Gütestelle Honorar- und Vergaberecht um Beantwortung folgender

Anfrage

zu diesem Themenkomplex gebeten:
Mein Auftraggeber verlangt von mir die Planung einer Bohrpfahlwand als Verbau für

das Schachtbauwerk, mit der Begründung, dass der Verbau nach § 62 Abs. 6 HOAI zu den anrechenbaren Kosten gehört. Kann er dies verlangen?

Der Ingenieur hat einen Auftrag für die Tragwerksplanung für das Schachtbauwerk unter Bezugnahme auf die Grundleistungen nach HOAI.

Der Auftraggeber ist der Meinung, dass der Tragwerksplaner alle Planungsleistungen für den Verbau zu übernehmen und dafür keinen zusätzlichen Honoraranspruch habe. Bei der Honorarermittlung für das Ingenieur-

bauwerk würde der Verbau nach § 62 Abs. 6 Nr. 14 nämlich zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zählen. Sonst würde er die Planung des Verbaus doppelt bezahlen.

Der Planer meint, einen zusätzlichen Honoraranspruch zu haben, ihm fehlt aber die Begründung. Seine Überzeugung basiert darauf, dass er üblicherweise den Verbau zu den anrechenbaren Kosten des Ingenieurbauwerks zählen darf, auch wenn er dafür keine eigenen Leistungen erbringt.

Die
GHV:

hat diese Anfrage wie folgt beantwortet: Ohne besondere vertragliche Vereinbarung kann davon ausgegangen werden, dass der Tragwerksplaner nur die Tragwerksplanung für das Ingenieurbauwerk Schacht schuldet. Die Honorarermittlung ergibt sich klar aus § 62 Abs. 6 HOAI, das heißt, der notwendig werdende Verbau zählt zu den anrechenbaren Kosten.

◀ IST DER VERBAU etwas schwieriger als normal, dann stellt sich häufig die Frage nach der Honorierung der Planung und Berechnung.



Peter Kalte

Dipl. Ing.: 1985 bis 1990 Ingenieur in der Industrie; 1991 bis 2004 Prokurist bei Dr. Dahlem Beratende Ingenieure (Darmstadt); seit 2005 Geschäftsführer der GHV.



Michael Wiesner:

Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt (FH); Anwaltszulassung 1996; 1999 bis 2002 Justiziar der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz; seit 2002 für die GHV tätig.

Bei einem einfachen Verbau liegt für diesen entweder eine Typenstatik vor oder das ausführende Unternehmen erstellt eine eigene Planung einschließlich der Tragwerksplanung, entweder als Nebenleistung oder als Besondere Leistung nach VOB.

Ist eine Planung für den Verbau erforderlich, so stellt sich zu Recht die Frage, in wessen Leistungsumfang eine solche Planung fällt und wie sich die Honorierung regelt. Die Gründe für die Erfordernis können beispielsweise sein, dass nur mit einer Planung des Verbaus dessen Kostensicherheit erreichbar ist, dass die Planung des Verbaus zur Genehmigung gefordert ist, oder dass nur mit einer Planung eine Leistungsbeschreibung erstellt werden kann, die den Anforderungen nach VOB/A § 9 Nr. 1 genügt (eindeutige und erschöpfende Beschreibung). Insbesondere das letzte Beispiel wird am häufigsten zutreffen und dies um so eher, je höher die Anforderungen an den Verbau sind.

Dabei wird in der Regel die Planung des Verbaus zunächst Aufgabe des Objektplaners sein. Dieser hat im Rahmen seiner Vor- und Entwurfsplanung die Lösung der Aufgabe zu erarbeiten. Gehört zur Lösung der Aufgabe ein Verbau, dann gehört dazu auch dessen Planung. Im Rahmen seiner werkvertraglichen Leistungspflicht wird er diese Leistung nicht verweigern können. Plant er den Verbau, entsteht ihm daraus aber ein eigener Vergütungsanspruch. Um Konflikte zu vermeiden, sollte dies vorab vertraglich geregelt werden, damit Klarheit über Rechte und Pflichten aller besteht.

Bei dem Verbau handelt es sich nämlich um ein eigenständiges Objekt. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Objektliste nach § 54 Abs. 1 der HOAI. Dort sind in Honorarzone II und III jeweils unter f) aufgeführt: Stützbauwerke, Schmalwände, Schlitz- und Bohrpfahlwände und Trägerbohlwände. Damit sind diese Objekte als eigenständige Ingenieurbauwerke getrennt abzurechnen, in der Objektplanung mit entsprechend eigenen anrechenbaren Kosten nach den Regelungen des § 52 HOAI, also den „Herstellungskosten“. Das Objekt Verbau dient der

Funktion „Baugrube“, sodass alle zugehörigen Kosten anzusetzen sind. Das Objekt Bauwerk hat seine ihm eigene Funktion, und der Verbau und die Baugrube zählen dann nicht mehr zu dessen Herstellungskosten.

Die Objektplanung eines solchen Verbaus wird in der Regel nur Hand in Hand mit einer Tragwerksplanung eine umsetzbare Lösung ergeben. Die Tragwerksplanung des Verbaus stellt dann die Planung eines eigenständigen Ingenieurbauwerks mit konstruktiv verschiedenen Tragwerken dar, sodass die Bedingungen für die Anwendbarkeit des § 66 Abs. 1 HOAI gegeben sind, wonach jedes Tragwerk getrennt abzurechnen ist.

Zwecks Honorierung müssen die anrechenbaren Kosten getrennt ermittelt werden

Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist etwas schwieriger als im Teil VII, da sowohl für den Verbau als auch für das Bauwerk der § 62 Abs. 6 HOAI gilt.

Der Planer muss also berechnen, welche Herstellungskosten nur für den Verbau entstehen würden und dann sind alle die Kosten anrechenbar, die dem § 62 Abs. 6 HOAI zuzuordnen sind.

Wäre beispielsweise für eine obere Gurtingelage oder Rückverankerung ein geböschter Voraushub erforderlich, so gehören die Kosten dieser „berechneten“ Erdarbeiten zu den anrechenbaren Kosten. Der Verbau an und für sich gehört zu den anrechenbaren Kosten. Dieser ist den Stahlbetonarbeiten bei Bohrpfahlwänden, den Stahlarbeiten bei Spundwänden, oder den Tragwerksteilen nach § 62 Abs. 6 Nr. 8 HOAI beim Berliner Verbau zuzuordnen.

Für das Ingenieurbauwerk Verbau ist eine Ermittlung der anrechenbaren Kosten getrennt und eigenständig vom Bauwerk als solchem vorzunehmen.

Dabei ist zu beachten, dass die Regelung im § 62 Abs. 6 HOAI genau wie die des § 62 Abs. 4 HOAI nur eine Berechnungsvorschrift für die anrechenbaren Kosten liefert, und zwar völlig unabhängig davon, ob der Trag-

werksplaner für die in die Berechnung einfließenden Kosten eine Tragwerksplanung für den Verbau erstellt. Die Verbaukosten dienen in zwei verschiedenen Ingenieurbauwerken jeweils zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach HOAI.

Hier hat der Ordnungsgeber einfach nur verordnet, was als Grundlage für die Ermittlung des Tragwerksplanerhonorars in die anrechenbaren Kosten einzurechnen ist und was nicht. Deutlich zeigen dies die Kosten für Wasserhaltungsarbeiten nach § 62 Abs. 6 Nr. 16 HOAI, für die der Tragwerksplaner in keinem Fall eine eigene Leistung erbringt. Diese zählen nur zu den anrechenbaren Kosten als Basis für die Honorarermittlung. Das gleiche gilt also auch für den Verbau. Dessen Kosten zählen erneut zu den anrechenbaren Kosten des Bauwerks als solchem, auch wenn sie bereits beim Verbau als eigenständigem Ingenieurbauwerk anrechenbar waren. Eine Doppelhonorierung liegt nicht vor.

Eine ausführliche Darstellung der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist den Ausführungen von Enseleit/Osenbrück, HOAI-Praxis: Anrechenbare Kosten für Architekten und Tragwerksplaner, 4. Auflage 2006, Rdn. 491 - 499 zu entnehmen.

Fazit

Ein Tragwerksplaner, der einen Verbau plant, wird in aller Regel einen Honoraranspruch als Objektplaner nach Teil VII und als Tragwerksplaner nach Teil VIII HOAI haben und dabei den Verbau sowohl bei den anrechenbaren Kosten des Verbaus ansetzen können als auch bei den anrechenbaren Kosten des Bauwerks.

► Gütestelle Honorar- und Vergaberecht
Schillerplatz 12/14
67071 Ludwigshafen
Tel.: 0621/68560900
Fax: 0621/68560901
kontakt@ghv-guestestelle.de
www.ghv-guestestelle.de

Baustoff zum Nachlesen



Kalkulationstabellen Straßen- und Tiefbau

mit Ergänzung
Gemeinkosten und gestörte Bauabläufe

10. neu bearbeitete und erweiterte Auflage

Marco Ilgeroth
Gerald Müller
Samy Abo-Dabach

erscheint im
April 2007

Kompetent planen und bauen mit bewährten Büchern



Ich bestelle:

Anzahl	Best.-Nr.	Autor	Titel	Einzelpreis
	757	Dietmar Goldammer	Der Wandel im Planungsbüro NEU	€ 19,80
	747	Dietmar Goldammer	Wirtschaftlichkeit im Planungsbüro	€ 19,80
	748	Dietmar Goldammer	Steuerungssysteme für Planungsbüros	€ 19,80
	741	Günter Olesen	Kalkulationstabellen Hochbau NEU	€ 70,00
	766	Marco Ilgeroth	Straßen- u. Tiefbau (erscheint im April 2007)	€ 59,00
	702	Günter Olesen	Bauleistungen für Wohnhausbauten	€ 55,00
	641	Günter Olesen	Ausführung u. Kontrolle v. Bauleistungen	€ 65,45
	503		Bautagebuch	€ 5,75
	-	Jahresabonnement	Deutsches Ingenieurblatt (10 Ausgaben)	€107,50*
	-	Studenten-Abo	Deutsches Ingenieurblatt (10 Ausgaben)	€ 54,00*
	-	Mini-Abonnement	Deutsches Ingenieurblatt (3 Ausgaben)	€ 25,00*

Name	Ich bezahle <input type="checkbox"/> bequem per Bankabbuchung	
Vorname	<input type="checkbox"/> per Rechnung	
Straße/Nr.	BLZ	Konto-Nr.
PLZ/Ort	Geldinstitut	
Telefon	E-Mail	<input checked="" type="checkbox"/> Datum/Unterschrift